

E-Mail:  
v6@bmask.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Österreichischer Seniorenrat**  
(Bundesaltenrat Österreichs)  
Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien  
**GESCHÄFTSSTELLE**  
DER SENIORENKURIE DES BUNDESENIORENBEIRATES  
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES  
UND KONSUMENTENSCHUTZ  
Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24  
kontakt@seniorenrat.at http://www.seniorenrat.at

An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales  
und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, am 25.06.2012

**Zu GZ: BMASK-58517/0010-V/6/2012**  
**Betreff: Entwurf Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Seniorengegesetz  
geändert wird;  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundesseniorenbirates beim BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

**Allgemeines:**

2012 wurde entsprechend dem Bundes-Seniorengegesetz der Bundesplan für Seniorinnen und Senioren beschlossen. Ziel dieses Bundesplans ist es, die Lebensqualität der älteren Menschen zu wahren bzw. zu verbessern, wobei einer der Empfehlungen die Einführung eines nationalen Qualitätszertifikats (NQZ) für Alten- und Pflegeheime in Österreich ist.

Begrüßt wird, dass nun als erster Umsetzungsschritt dieses Seniorenplans das bereits in der Praxis bewährte Nationale Qualitätszertifikat für Alten- und Pflegeheime in Österreich (NQZ) mit dieser Novelle gesetzlich verankert und damit die Aufgaben des Bundesseniorenbirats erweitert werden sollen.

Mit vorliegendem Entwurf werden die Finanzierung und Rahmenbedingungen für eine flächendeckende Einführung eines „Nationalen Qualitätszertifikats für Alten- und Pflegeheime“ sichergestellt.

ZVR-Zahl 178231728

Die Einführung dieses Zertifikats ist ein wichtiger Beitrag um Professionalität und Qualität im Bereich der Pflege und Betreuung zu sichern und wird daher vom Österreichischen Seniorenrat auch ausdrücklich begrüßt. Zudem können durch ein österreichweit gültiges, anhand objektiver Kriterien ermittelten Zertifizierungsverfahrens bestehende Qualitätsstandards aber auch die Arbeitsplatzqualität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konsequent weiterentwickelt werden.

**Zu den einzelnen Punkten:**

**Zu Z 1: (§ 1)**

Die Aufnahme des zusätzlichen Ziels in das Bundes-Seniorengegesetz, dass Maßnahmen zur Wahrung und Weiterentwicklung der Lebensqualität von Senioren gefördert werden, wird vom Österreichischen Seniorenrat ausdrücklich unterstützt.

**Zu Z 8, 9 und 10 (§§ 11.Abs.2 Z6, 18 Abs.2, 20a)**

Hier werden die näheren Details zur Förderung des NQZ geregelt, wobei auch die Errichtung eines Zertifizierungsbeirates, ein beratendes Organ des Bundesmisters für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, vorgesehen ist. In diesen Zertifizierungsbeirat werden auch zwei Vertreter vom Bundesseniorenbirat, genauer dessen Seniorenkurie, entsandt, womit die Mitsprache und Mitbestimmung der Seniorinnen und Senioren in diesem wichtigen Organ sichergestellt ist. Damit wird einem weiteren wichtigen Ziel des Bundesseniorenenplanes, der aktiven Mitbestimmung der älteren Generationen, entsprochen und vom Österreichischen Seniorenrat auch ausdrücklich begrüßt.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme elektronisch und bringen diese dem Präsidium des Nationalrates ebenso im elektronischen Wege zur Kenntnis.

BM a.D. Karl Blecha  
Präsident

Präs NR a.D. Dr. Andreas Khol  
Präsident